

Entwässerungsantrag

(Herstellung, Änderung und Erneuerung der Grundstücksentwässerung)

Gemeindeverwaltung Klipphausen
Talstraße 3
01665 Klipphausen
Tel. 035204/2170
Fax. 035204/21729
Mail: gemeideverwaltung@klipphausen.de

Bauherr

Name, Vorname, Tel.
Straße, Nr., Postleitzahl, Ort

Grundstück

Ortsteil, Straße ,Nr.
Gemarkung, Flurstück

Bauausführender Betrieb

Name, Ansprechpartner, Tel.
Straße, Nr., Postleitzahl, Ort

Planverfasser

Name, Vorname, Tel.
Straße, Nr., Postleitzahl, Ort

Antrag auf

Herstellung	Änderung	Erneuerung
Schmutzwasseranschluss Kläranlage	Regenwasseranschluss abflusslose Grube	Regenwasserzisterne

Es werden angeschlossen: Schmutzwasser

Aborte	Badeinrichtungen	Küchenausgüsse	Bodeneinläufe
Abwasser außergewöhnlicher Art (Abscheider, Waschplätze...)			
Art des Abwassers: _____			
Anfallende Menge: _____			
Vorbehandlung durch: _____			

Es werden angeschlossen: Regenwasser

Dachfläche	befestigte Hoffläche	Balkonfläche	drainierte Fläche	_____
_____ m ²	_____ m ²	_____ m ²	_____ m ²	_____ m ²
in den Regenwasserkanal geleitet auf dem Grundstück versickert		in einen offenen Wasserlauf geleitet(auch Graben) auf dem Grundstück gesammelt		
Maßnahmen zur Regenrückhaltung: _____				

Es sind folgende Anlagen beizufügen:

Lageplan mit Entwässerungsprojekt 1:100 mit Angaben zu Grundstücksgrenzen, Entwässerungsleitungen ab Gebäudekante bis zur Anbindung an den öffentlichen Kanal (Verlauf, Gefälle, Überdeckung, Dimension Material der Anschlussleitung, geplante Anbindepunkte, Lage von Revisionsschächten/ Absturzschächten/ Hebeanlagen) Falls Vorbehandlungsanlagen erforderlich sind, so sind diese auf den Unterlagen mit Angaben zu Größe/Typ/Hersteller einzuzeichnen. Wir bitten Sie beiliegende Hinweise zu beachten!

Ort, Datum, Unterschrift

Hinweise zum Anschluss an das Kanalsystem der Gemeinde Klipphausen

Grundsätzliches:

Bei dem Kanalsystem der Gemeinde handelt es sich um ein Trennsystem. Dabei werden das anfallende Schmutzwasser (SW) und das Regenwasser (RW) getrennt abgeleitet.

Schmutzwasser:

Für die Ableitung des SW ist ca. 1m nach der Grundstücksgrenze ein Hausanschlussschacht vorzusehen. In den SW-Kanal sind alle **im** Haus anfallenden Abwässer einzuleiten (Toilette, Waschbecken, Waschmaschine, Dusche, Badewanne, Geschirrspüler etc.). Für das eingeleitete SW wird eine Abwassergebühr erhoben. Die Gebühr wird nach der eingeleiteten Abwassermenge bemessen (Verbrauch über Wasseruhr). Wird Wasser aus Brunnenanlagen oder Regenwasserrückgewinnungsanlagen im Haus genutzt (Toilette etc.) ist dafür ein separater Zähler vorzusehen, und bei der Gemeinde schriftlich anzumelden.

Regenwasser:

Soweit ein RW-Kanal gebaut wurde, wird ca. 1m nach der Grundstücksgrenze ein Anschluss bereitgestellt. In den RW-Kanal sind alle außerhalb des Hauses anfallenden Abwässer einzuleiten (Dachrinnen, Drainagen, Bodeneinläufe)

Technischer Anschluss:

Gemäß Satzung der Gemeinde Klipphausen darf die Grundstücksentwässerung erst nach Abnahme in Betrieb genommen werden. Die Abnahme erfolgt bei offenem Graben durch die Gemeinde Klipphausen. Sollte dies nicht möglich sein, ist durch den Grundstückseigentümer der Nachweis zur ordnungsgemäßen Errichtung mittels Kamerabefahrung zu erbringen. Der Anschluss ist gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen. Insbesondere sind die Satzung der Gemeinde Klipphausen, sowie folgende Hinweise zu beachten:

- Grundleitungen sind in der Regel mit Nennweite DN 150 auszuführen
- Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, die tiefer als die Rückstauenebene liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch geeignete Rückstaueneinrichtungen (z.B. Rückstauklappe) gegen Rückstau gesichert werden.
- Grundleitungen und Anschlusskanäle sind mit gleichmäßigem Gefälle zu planen. (Mindestgefälle 1%, Maximalgefälle 2% in Ausnahmefällen 5%)
- Grundleitungen sind so zu planen, dass sie in frostfreier Tiefe (Oberkante mindestens 800 mm unter Gelände) liegen
- Für den Bau oder die Sanierung von Grundstücksentwässerungsanlagen sind nur geeignete und mit Prüfzeichen versehene Form- und Rohrstücke zu verwenden
- am Ende jeder Fallleitung im Haus ist für ausreichende Belüftung zu sorgen (Lüftungshaube über das Dach führen!)
- Nach Stilllegung noch vorhandener Kleinkläranlagen bzw. Gruben müssen diese vollständig von Schlamm und Abwasser geräumt werden. Für die Räumung ist nur die durch die Gemeinde autorisierte Entsorgungsfirma zulässig.